



**SATZUNG DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST STUTTGART**

**ÜBER DIE VERPFLICHTUNG ZUR ANGABE VON
PERSONENBEZOGENEN DATEN SOWIE
ÜBER DIE VERARBEITUNG
VON PERSONENBEZOGENEN DATEN
ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN DER
HOCHSCHULE**

Stand: 18. Juni 2026

Inhalt

A.	ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE	4
§ 1	Anwendungsbereich	4
§ 2	Grundsätze	4
B.	ANGABE-, VORLAGE- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN	5
§ 3	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung	5
§3a	Angabe- und Vorlagepflicht von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung	6
§ 4	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation.....	7
§ 5	Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer	8
§ 6	Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen	8
§ 7	Rückmeldung.....	9
§ 8	Prüfungsanmeldung.....	9
§ 9	Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren.....	10
§ 10	Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen	10
§ 11	Mitteilungspflichten	11
C.	VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	11
§ 12	Verarbeitung personenbezogener Daten.....	11
§ 13	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren	12
§ 14	Personenbezogene Merkmale	12
§ 15	Studierenden- und Prüfungsakte.....	13
§ 16	Studierendenausweis und Gästekarte	13
§ 17	Rechenzentrums-Account und Hochschul-E-Mail-Adressen.....	14
§ 18	Verfasste Studierendenschaft	15
§ 19	Bescheinigungen.....	15
§ 20	Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen	15
§ 21	Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen	16
§ 22	Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung.....	17
D.	DATENVERARBEITUNGEN IN DER ONLINE-LEHRE	18
§ 23	Datenerhebung in der Online-Lehre.....	18
§ 24	Pflichten des Verantwortlichen	19
§ 25	Datenerhebung und -verarbeitung	20
§ 26	Speicherfristen.....	20
§ 27	Forschung	21



§ 28 Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen	21
§ 29 Einwilligung	21
§ 30 Datensicherheit.....	22
§ 31 Rechte und Pflichten der Nutzer.....	23
§ 32 Inkrafttreten	23



Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst (im Folgenden „HMDK“) in seiner Sitzung am 17.06.2026 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

A. ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.



- (2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.
- (3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.
- (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

B. ANGABE-, VORLAGE- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN

§ 3 ANGABE- UND VORLAGEPFLICHT VON STUDIENBEWERBERINNEN UND STUDIENBEWERBER FÜR DIE ZULASSUNG

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 - a) Familienname,
 - b) vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - c) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Geschlecht,
 - f) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
 - g) Staatsangehörigkeit,
 - h) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,



- i) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach, Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
 - j) weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
 - k) Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
 - l) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
 - m) Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, eines abgeleisteten Wehr- oder Freiwilligendienstes vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
 - n) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
 - o) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - p) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist, dies umfasst auch ein ärztliches Attest, aus welchem die Eignung bzw. körperliche Gesundheit nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung für den angestrebten Studiengang hervorgeht
 - q) Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Eingangsprüfung,
 - r) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse und
 - s) im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind.
- (2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§3A ANGABE- UND VORLAGEPFLICHT VON BEWERBERINNEN UND BEWERBERN FÜR DIE ZULASSUNG ZU EINER AUFNAHMEPRÜFUNG

- (1) Soweit Aufnahmeprüfungen als Eignungsvoraussetzung für Studiengänge festgelegt sind, haben die Bewerberinnen und die Bewerber der Hochschule die unter § 3 festgelegten personenbezogenen Daten teilweise bereits für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung anzugeben.



- (2) Die für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung konkret anzugebenden Daten und die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der entsprechenden Satzung zur Aufnahmeprüfung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4 ANGABE- UND VORLAGEPFLICHT VON STUDIENBEWERBERINNEN UND STUDIENBEWERBER FÜR DIE IMMATRIKULATION

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:
- a) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
 - b) Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland,
 - c) Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsesemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
 - d) Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit,
 - e) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - f) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - g) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
 - h) Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
 - i) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 - j) Vorliegen eines Einberufungsbescheid zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
 - k) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 1. Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 2. Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den



- ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
3. Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 4. Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 5. Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots,
- l) Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
 - m) Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation,
 - n) Gründe für Ausnahmen zur Gebührenpflicht für ausländische Studierende und fürs Zweitstudium, soweit diese auf Wunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers Berücksichtigung finden sollen, und
 - o) Lichtbild.
- (2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 ANGABEPFLICHT FÜR GASTHÖRERINNEN UND GASTHÖRER

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin muss folgende Angaben enthalten:

- a) Familienname,
- b) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- c) Geburtsdatum,
- d) Anschrift,
- e) Geschlecht,
- f) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
- g) Staatsangehörigkeit.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6 ANGABEPFLICHT FÜR EXTERNE NUTZERINNEN UND NUTZER DER HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
- a) Familienname,
 - b) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments



- c) Geburtsdatum,
 - d) Anschrift,
 - e) E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer und
 - f) ggf. den Stand der Schulbildung oder Vorqualifikation.
- (2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 7 RÜCKMELDUNG

Bei der Rückmeldung haben die Bewerberinnen und Bewerber der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht,
- b) Heimat- und Semesteranschrift, Matrikelnummer sowie
- c) Nachweis über die Entrichtung der Beiträge und Gebühren.

§ 8 PRÜFUNGSANMELDUNG

- (1) Die Prüfungsanmeldung erfolgt automatisch in dem Studiensemester, welches im besonderen Teil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung nicht an ein bestimmtes Semester gebunden, so müssen die Studierenden die Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb der Belegungszeit anmelden.
- (2) Erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine schriftliche Anmeldung zu der Prüfung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten fragt das Anmeldeformular in Abhängigkeit von der durchgeführten Prüfung maximal folgende Daten ab, welche von den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten anzugeben sind:
- a) Familienname,
 - b) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - c) Matrikelnummer,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Fakultät und Studiengang,
 - f) Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Betreuerin oder des Betreuers,
 - g) Veranstaltungs- und / oder Prüfungsbezeichnung,
 - h) Datum der Prüfung,
 - i) für die Prüfung verwendete Kennnummer,



- j) bei Promotion: Art der Promotion, Thema der Promotion, Datum der Ausgabe des Themas, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers),
 - k) bei Auslandssemester: die Hochschule, Stadt und Land,
 - l) bei Anmeldung zu Thesis: Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterthesis), Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers) und
 - m) Datum und Unterschrift.
- (3) Erfolgt die Prüfungsanmeldung durch ein Onlineverfahren sind die Daten in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login.
- (4) Die bei der Prüfungsanmeldung vorzulegenden Nachweise werden in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführt.

§ 9 DATENERHEBUNGEN BEI SONSTIGEN ANTRAGSVERFAHREN

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, einer Fristverschiebung oder vergleichbarer Anträge an den Prüfungsausschuss, eines Antrags auf ein Studium in individueller Teilzeit, auf Nachteilsausgleich oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, eines Antrags auf Entlastung, eines Antrags auf Exmatrikulation oder eines Antrags auf Befreiung von Studiengebühren, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.
- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

§ 10 ANGABEPFLICHT BEI DER TEILNAHME AN LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, deren Besuch eine Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ist



oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme inne hat, folgende Daten:

- a) Familienname, Vorname oder
- b) Matrikelnummer.

Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

§ 11 MITTEILUNGSPFLICHTEN

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- b) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- c) den Verlust des Studiausweises,
- d) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt und
- e) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 4 Abs. 1 lit. k) Ziff. 2.
- f) aufenthalts- oder asylrechtliche Bestimmungen und Verfügungen, die der Aufnahme eines Studiums unmittelbar entgegenstehen.

C. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

§ 12 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (1) Die gemäß §§ 3- 11 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.
- (2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im



Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 9 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

- (3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.
- (4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 13 VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IM ZULASSUNGSVERFAHREN

- (1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die Hochschule die von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Bewerbung einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.
- (2) Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

§ 14 PERSONENBEZOGENE MERKMALE

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

- a) Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
- b) Prüfungsnummer.



§ 15 STUDIERENDEN- UND PRÜFUNGSakte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums bzw. der absolvierten Prüfungen dokumentiert wird. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

§ 16 STUDIERENDENAUSWEIS UND GÄSTEKARTE

- (1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis und für externe Nutzerinnen und Nutzer eine Gästekarte in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis/die Gästekarte kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung, als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude, insbesondere auch in Labore, und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden.
- (2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:
 - a) Titel „Studierendenausweis“ und Aussteller der Chipkarte,
 - b) Familienname, Vorname(n),
 - c) Matrikelnummer,
 - d) Bibliotheksbarcode,
 - e) Gültigkeitsdauer und
 - f) Lichtbild.
- (3) Die Gästekarte kann die Identifikationsnummer der Karte als optisch wahrnehmbares personenbezogenes Datum enthalten.
- (4) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:
 - a) Identifikationsnummer der Karte,
 - b) Aktivierungsdatum/Uhrzeit und
 - c) Karten mit Bezahlfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID.
- (5) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankbindung elektronisch speichern:



- a) Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartenummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung und
 - b) Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen.
- (6) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:
 - a) Identifikationsnummer der Karte und
 - b) Information über die Berechtigung der Karte.
- (7) Die durch den Chip des Studierendenausweises/der Gästekarte gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung, in der Regel zum Ende des Semesters in der die Exmatrikulation ausgesprochen oder die fehlende Rückmeldung festgestellt wird, gelöscht. Bei Karten mit Zahlfunktion werden die jeweils letzten 10 aktuellen Buchungen gespeichert.
- (8) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden nach 3 Monaten gelöscht. Die im Falle der Offline -Lesegeräten durch Token gespeicherte Tagesgültigkeit der Zutrittsberechtigung wird jeweils taggleich um Mitternacht gelöscht.
- (9) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuziehen.

§ 17 RECHENZENTRUMS-ACCOUNT UND HOCHSCHUL-E-MAIL-ADRESSEN

- (1) Für jeden Studierenden werden ein Rechenzentrums-Account, Lehrplattformzugang sowie Hochschul-E-Mail-Adressen und ein Bibliotheksaccount eingerichtet.
- (2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adressen zur Kommunikation mit den Studierenden. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.
- (3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.
- (4) Der Rechenzentrums-Account, der Lehrplattformzugang sowie die Hochschul-E-Mail-Adressen werden sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.



- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Nutzungsordnung des Rechenzentrums und Nutzungsbedingungen der Lehrplattform.

§ 18 VERFASSTE STUDIERENDENSCHAFT

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind. Die Hochschule stellt insbesondere der Verfassten Studierendenschaft die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 17 Abs. 2 zur Verfügung.

§ 19 BESCHEINIGUNGEN

- (1) Die Hochschule stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.
- (2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung. Beide Dokumente sind noch sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation für die ehemaligen Studierenden online abrufbar.

§ 20 DATENVERARBEITUNGEN BEI KOOPERATIONSTUDIERENDEN UND BEI KOOPERATIVEN PROMOTIONEN

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.
- (2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.



- (3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 21 PRÜFUNGSVERFAHREN UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN VON PRÜFUNGSUNTERLAGEN

- (1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3- 11 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Vorträge, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden von der prüfenden Person ein Semester aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsvorleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden von der prüfenden Person zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (5) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Protokolle und Gutachten, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (6) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.



- (7) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 22 LÖSCHEN DER DATEN UND EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.
- (2) Daten von Studierenden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.
- (3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
- a) Kontaktdaten,
 - b) Fakultät und Studiengang,
 - c) Art und Datum des Abschlusses und
 - d) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.

Die Hochschule verwendet die Daten lit. a) bis c) zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten lit. a) bis d) nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

- (4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 1 ausgenommen:
- a) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,



- b) Studiengang, Matrikelnummer,
- c) Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten,
- d) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund und
- e) Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der Prüfungsberechtigung im Rahmen der Eignungsprüfung.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

- (5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.
- (6) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

D. DATENVERARBEITUNGEN IN DER ONLINE-LEHRE

§ 23 DATENERHEBUNG IN DER ONLINE-LEHRE

- (1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer von E-Learning-Verfahren, die an der HMDK zur Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung verwendet werden.
- (2) Erfolgt ein einheitlicher Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten zumindest auch für Zwecke des E-Learning, gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für diesen Vorgang.



- (3) Im Sinne dieser Satzung sind:
- a) E-Learning-Verfahren netzangebundene Lern-, Lehr- und Prüfverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung erheben, verarbeiten und nutzen, und darauf abzielen, das Lernen der Nutzer zu fördern und ihren Leistungsnachweis zu erbringen, Lehrveranstaltungen zu organisieren, Selbstorganisationsfähigkeiten der Studierenden zu vermitteln und die Kommunikation und Kooperation in Projekten und Aufgaben zu fördern.
 - b) Nutzer Lehrende, Studierende, Zweithörer, Gasthörer die E-Learning verwenden.
 - c) Verantwortliche** für E-Learning-Verfahren jede Stelle der Hochschule, die E-Learning-Verfahren bereithält oder den Zugang zu ihrer Nutzung vermittelt.

§ 24 PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN

- (1) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzer verarbeiten, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt. Personenbezogene Daten von Nutzern dürfen nur dann der Öffentlichkeit oder den Mitgliedern der Hochschule oder den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung oder dem Verantwortlichen für das E-Learning-Verfahren zugänglich gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens zu erreichen.
- (2) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzer für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeiten, soweit der Nutzer eingewilligt hat. Die Verarbeitung von Angaben aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen oder biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung von Nutzern ist ausschließlich auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung des Nutzers in die Verarbeitung gerade dieser Daten zulässig.
- (3) Der Verantwortliche hat die Nutzung des E-Learning-Verfahrens anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies den in § 2 Abs.1 genannten Zwecken nicht widerspricht und technisch möglich und zumutbar ist.
- (4) Die Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen ist im Hinblick auf die der Veränderung unterworfenen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen regelmäßig zu überprüfen.
- (5) Der Verantwortliche hat für jedes E-Learning-Verfahren in einem kurzen, allgemeinverständlichen Datenschutzkonzept nach Art. 13 DSGVO Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Nennung der Rechtsgrundlage sowie die Rechte der Beteiligten zu beschreiben und mitzuteilen, wann



eine Löschung der Daten erfolgt. Zudem informiert er die Nutzer über die ihm zustehenden Betroffenenrechte und gibt die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und des Datenschutzbeauftragten bekannt. Er hat das Datenschutzkonzept den Nutzern vor der Anmeldung zu einem E-Learning-Verfahren zugänglich zu machen und bis zum Abschluss des E-Learning-Verfahrens jederzeit abrufbar zu halten. Über Änderungen der im Konzept enthaltenen Informationen zur Datenverarbeitung und zur Geltendmachung der Betroffenenrechte informiert der Verantwortliche die Nutzer rechtzeitig. Er stellt sicher, dass die Nutzer das Datenschutzkonzept vor der ersten Nutzung und bei Änderungen zur Kenntnis nehmen.

- (6) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu den genannten Zwecken exportiert. Für den Export von personenbezogenen Daten werden ausschließlich sichere Übertragungswege und Datenträger entsprechend der Sicherheitsrichtlinie verwendet.

§ 25 DATENERHEBUNG UND -VERARBEITUNG

- (1) Der Verantwortliche darf personenbezogene Bestandsdaten der Nutzer wie insbesondere Name, Matrikelnummer, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse nur verarbeiten, soweit sie für die Registrierung oder für die Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Hochschule erforderlich sind.
- (2) Der Verantwortliche darf personenbezogene Nutzungsdaten eines Anwenders wie insbesondere Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie über die einzelnen vom Nutzer benutzten E-Learning-Verfahren nur verarbeiten, soweit dies für die Nutzung dieses Verfahrens erforderlich ist.
- (3) Der Verantwortliche darf die Nutzungsdaten eines Anwenders über die Nutzung verschiedener E-Learning-Verfahren zusammenführen, soweit dies für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.
- (4) Der Verantwortliche darf Kommunikationsinhalte jeglicher Art (Inhaltsdaten) der Nutzer, unbeschadet von urheberrechtlichen Vorschriften verarbeiten, soweit dies für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 26 SPEICHERFRISTEN

- (1) Die in § 4 Abs.1 genannten Bestandsdaten dürfen bis zur Exmatrikulation bzw. dem Ausscheiden des Mitarbeiters gespeichert werden. Auf Antrag des Nutzers können diese Daten auch früher gelöscht werden. Bestandsdaten der Zweit- und Gasthörer sind solange zu speichern, wie sie an Lehrveranstaltungen der Hochschule teilnehmen dürfen.



- (2) Die in § 4 Abs. 2 genannten Nutzungsdaten sind unverzüglich nach dem Nutzungsvorgang zu löschen, es sei denn, sie sind für die Durchführung eines E-Learning-Verfahrens oder für die Erbringung eines Leistungsnachweises erforderlich.
- (3) Die in § 4 Abs. 4 genannten Inhaltsdaten sind bis zum Ende des jeweiligen Semesters zu löschen, in dem das E-Learning-Verfahren eingesetzt wird. Die Speicherfrist von elektronischen Abschlussarbeiten bestimmt sich nach der allgemeinen Aufbewahrungspflicht von Abschlussarbeiten.

§ 27 FORSCHUNG

- (1) Der Verantwortliche darf die in § 4 genannten Daten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung verarbeiten, soweit dies für die Verfolgung konkreter Forschungszwecke erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Nutzer wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Verwendung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten ist zu anderen als Forschungszwecken unzulässig. Sie dürfen nur zu Forschungszwecken und nur mit Einwilligung des Nutzers an andere Stellen übermittelt werden.

§ 28 AUFZEICHNUNG UND ÜBERTRAGUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Aufzeichnung und die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung einer Lehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies durch den Ausbildungsauftrag der Hochschule geboten ist sowie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass nur an der Lehrveranstaltung teilnehmende Personen die Aufzeichnung zur Kenntnis nehmen können. Über die Aufzeichnung und Übertragung einer Lehrveranstaltung sind die Teilnehmenden vor der Aufzeichnung zu informieren und es sind bei der Übertragung die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Datenminimierung und der Transparenz zu beachten. Teilnehmende sind über die Verarbeitung entsprechend Art. 13 DSGVO zu informieren und die Übertragung von Bild- und Tondaten erfolgen grundsätzlich nur auf Grundlage einer Einwilligung.

§ 29 EINWILLIGUNG

- (1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Nutzers beruht. Dieser ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung und soweit dies erforderlich ist auch auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die Möglichkeit der jederzeitigen Widerrufbarkeit der Einwilligung hinzuweisen.
- (2) Das Ersuchen um Einwilligung hat in klarer und verständlicher Sprache zu erfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine



andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

- (3) An die Stelle der Schriftform tritt die elektronische Form, wenn der Verantwortliche sicherstellt, dass der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat, die Einwilligung protokolliert wird, der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen und sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft elektronisch widerrufen kann.
- (4) Hat der Nutzer seine Einwilligung widerrufen, so sind seine personenbezogenen Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sofern keine Vorschriften ihre weitere Aufbewahrung erfordern. Sofern durch Löschung oder Anonymisierung die Bewertung eines Leistungsnachweises nicht mehr möglich ist, ist der Nutzer von der Löschung oder Anonymisierung hierauf hinzuweisen.
- (5) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf nicht von der Einwilligung des Nutzers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.

§ 30 DATENSICHERHEIT

- (1) Der Verantwortliche hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die auf Grundlage dieser Satzung erhobenen und verwendeten Daten angemessen vor Missbrauch zu schützen. Erforderlich sind Maßnahmen dann, wenn sie nach dem Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens geboten sind und ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) Soweit dies nach dem Datenschutzkonzept des jeweiligen E-Learning-Verfahrens notwendig ist, sind vor allem Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass
 - a) die Zweckbindung erhobener Daten gewahrt wird,
 - b) ausschließlich die Berechtigten nur auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können,
 - c) die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
 - d) nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt und an welche Stelle sie weitergegeben worden sind,
 - e) personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.



§ 31 RECHTE UND PFLICHTEN DER NUTZER

- (1) Jeder Nutzer ist dazu berechtigt gegenüber der verantwortlichen Stelle sein Recht auf Auskunft über seine im Rahmen der E-Learning-Plattform gespeicherten personenbezogenen Daten geltend zu machen. Zudem stehen ihm unter der Voraussetzung des Vorliegens der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht zu.
- (2) Eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann vom Nutzer jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Nutzer ist dazu verpflichtet, nichts zu tun, was den Betrieb stört, insbesondere wird er keine Maßnahmen ergreifen um technische Sicherungen zu umgehen oder um unberechtigt auf Daten zuzugreifen. Er wird weder unberechtigt Kursschlüssel weitergeben noch wird er einem unberechtigten Dritten Zugang zur Plattform verschaffen. Es gelten die Regelungen der Nutzungsordnung.
- (4) Es ist untersagt, die durch das System zugänglich gemachten Daten an Dritte weiterzugeben sowie kommerziell zu nutzen, es sei denn auf Grund einer Einwilligung oder ausdrücklicher Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (5) Der Kursleiter ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kurs nach Wegfall des Verarbeitungszwecks gelöscht wird.

§ 32 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule wurde am 17.06.2026 beschlossen und am 22.06.2026 veröffentlicht. Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der HMDK Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 18.06.2026

gez. Axel Köhler

Rektor

